

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rosenau“

Vom 03. Mai 1993 (RABI Nr. 10/14.05.1993)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - Bay-NatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1987 (GVBl S. 246) erlässt die Regierung von Niederbayern die nachstehende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

Ein Ausschnitt der Flur „Fuchsteile“ zwischen der Bahnlinie Landshut-Plattling und der Bundesstraße 11 beim Weiler Rosenau, 2 km nordwestlich von Mamming, wird unter der Bezeichnung „Rosenau“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2 Größe, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 11,15 ha und liegt in der Gemarkung Mamming der Gemeinde Mamming im Landkreis Dingolfing-Landau.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M 1:25.000 und M 1:5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes und seiner Schutzgebiete-bereiche A und B ist die Karte M 1:5000 (Anlage). Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes. Ergänzend wird festgelegt, dass der schmale Schutzgebietsfortsatz nach Westen zusätzlich zur Böschung beiderseits einen 6 m breiten Streifen umfasst und von Flurstück Nr. 2493 ein 10 m breiter Streifen zum Naturschutzgebiet gehört.

### § 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet „Rosenau“ ist es, einen der bedeutendsten Reste süddeutscher Haidewiesen-Landschaften dauerhaft zu sichern und zugleich die Wiederentstehung der verlorengegangenen Lebensgemeinschaften feuchter bis nasser Magerstandorte zu ermöglichen, ferner eine mittelwaldartige Gehölzinsel zu erhalten und ein Refugium schutzwürdiger Ackerwildkräuter zu schaffen, hierzu gehört es

1. die Lebensgemeinschaften der noch vorhandenen trockenen bis wechselfeuchten Magerrasen einschließlich ihrer Pionierstadien, der wärmeliebenden Säume und Trockengebüsche, in allen pflanzensoziologischen Ausbildungen zu erhalten,

2. die Fläche trockener Magerstandorte wieder zu vergrößern und die Ansiedlung von Arten zu unterstützen, die im Naturschutzgebiet oder dessen Nahbereich besonders bedroht erscheinen,
3. nährstoffarme, grundwasserbeeinflusste Offenlandstandorte wieder herzustellen und hier die Entwicklung von Pfeifengrassrasen, Kleinseggen-Rieden und Schneidenbeständen zu fördern,
4. Pufferstreifen zur Verringerung von Einträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu errichten und Störquellen im Schutzgebiet zu beseitigen,
5. durch eine angemessene Pflege und geeignete Artenhilfsmaßnahmen das Überleben der besonders schutzwürdigen Pflanzen- und Tierarten in ihren unterschiedlichen Lebensgemeinschaften zu gewährleisten,
6. den Waldstreifen am Ostrand als Niederwald oder oberholzarmen Mittelwald zu bewirtschaften,
7. bedrohten Ackerwildkräutern des Isartales ein Refugium zu schaffen.

### § 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 Bay-NatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder Langlaufloipen neu anzulegen oder zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den gesetzlich zugelassenen Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch die Einbringung von Stoffen oder durch mechanische Eingriffe.

- |   |  |
|---|--|
| <p>7. den Boden in irgendeiner Weise zu bearbeiten,</p> <p>8. die Böden oder Gewässer zu düngen, Kalk oder sonstige Mineralstoffe oder Biozide - insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel - oder Tier-Arzneimittel auszubringen,</p> <p>9. Sachen jeder Art (z. B. auch Abfälle aus Gärten oder aus der Landwirtschaft) zu lagern,</p> <p>10. in irgendeiner Form Landwirtschaft zu betreiben,</p> <p>11. Tiere zu pferchen,</p> <p>12. Rodungen vorzunehmen,</p> <p>13. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,</p> <p>14. Kahlhiebe durchzuführen, die 0,2 ha Fläche überschreiten,</p> <p>15. in der Zeit vom 01. April bis 30. September Strauchwerk abzuschneiden oder Bäume zu fällen,</p> <p>16. a) Pflanzen einzubringen, Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,<br/>b) Tiere auszusetzen</p> <p>17. Fische oder das Wild (einschließlich Federwild) zu füttern oder anzufüttern,</p> <p>18. die Angelfischerei auszuüben,</p> <p>19. Feuer zu machen oder zu grillen,</p> <p>20. Abfälle wegzuworfen oder das Gebiet (einschließlich seiner Gewässer) auf andere Weise zu verunreinigen,</p> <p>21. nicht zu den Gehölzen zählende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen,</p> <p>22. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p>23. Bild- oder Schrifttafeln, Zeichen oder Markierungen, Anschläge oder Schaukästen anzubringen oder aufzustellen,</p> <p>24. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.</p> <p>(2) Ferner ist verboten:</p> <p>1. a) mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder) oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,<br/>b) zu reiten,</p> <p>2. das Schutzgebiet außerhalb der vom Landratsamt Dingolfing-Landau entsprechend gekennzeichneten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für die</p> | <p>jeweiligen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten,</p> <p>3. zu zelten oder zu lagern,</p> <p>4. zu baden,</p> <p>5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,</p> <p>6. Bäume mit Horsten oder Höhlen in der Zeit vom 01. Februar bis 31 August zu besteigen,</p> <p>7. Hunde mitzuführen,</p> <p>8. Schießübungen durchzuführen,</p> <p>9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte (z. B. Rundfunk- oder Tonbandgeräte) ohne Kopfhörer zu benutzen,</p> <p>10. Tiere (insbesondere Vögel) zu stören - vor allem durch Aufsuchen an ihren Nist- oder Brutstätten oder durch Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen,</p> <p>11. Modellfliegergeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.</p> |
|---|--|

**§ 5  
Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 7, 8 und 16 die Nutzung des auf der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 dargestellten **Schutzgebietsbereiches A** als höchstens zweischrittige Wiese, wobei der 1. Schnitt erst ab dem 15. Juni zulässig ist und das Mähgut nicht länger als zehn Tage auf der Fläche verbleiben darf;
2. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 8 und 13 bis 16 die Nutzung des in der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 dargestellten **Schutzgebietsbereiches B** als Niederwald oder oberholzarmen Mittelwald, wobei außerhalb von Magerrasen, Streuwiesen, Feuchtfelderflächen und Gewässern Schlagabraum verbrannt sowie die vor Ort gewonnenen forstlichen Erzeugnisse gelagert werden dürfen;
3. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nr. 8 die Bestellung des Streifens südlich von Schutzgebietsbereich B als Wintergetreideacker oder die Nutzung gemäß § 5 Nr. 1;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 (unter Einschluss jagdlicher Einrichtungen), 7, 8, 16 und 17 sowie in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 8 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
  - a) Jagdhunde dürfen mitgeführt werden und zum jagdlichen Einsatz frei laufen,

- b) verboten bleibt die Jagd auf Graureiher, Greif- und Watvögel,
  - c) in Schutzbereich B können Ansitzleitern und Wildfütterungen von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden;
5. befristet bis zum 31. Dezember 1998 die rechtmäßige Ausübung der **Fischerei** und des Fischereischutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 8 und 17 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 1;
  6. das Parken von Fahrzeugen im Zusammenhang mit rechtmäßigen Nutzungen auf vom Landratsamt Dingolfing-Landau entsprechend gekennzeichneten Flächen,
  7. zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion unaufschiebbare Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen, wobei jede Maßnahme unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen ist,
  8. im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die **Unterhaltung** von Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen sowie von in § 5 Ziffer 7 nicht erfasste Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen;
  9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
  10. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der unteren oder höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen.

### § 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>1</sup> zuständig ist.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 24 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Regensburg über das Naturschutzgebiet Rosenau vom 15.04.1940 (RegAnzAusg. 110/111), geändert durch VO vom 24.11.1976 und vom 22.07.1992, außer Kraft.

---

<sup>1</sup> nunmehr StMUGV